

## **Anerkennung des Schweizerischen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer A, Kat. Gleitschirm und Hängegleiter für Flüge als Gastpiloten in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V., als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums nach § 31 c des Luftverkehrsgesetzes, erteilt Inhabern des Schweizerischen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer A, Kat. Gleitschirm und Hängegleiter die allgemeine Anerkennung nach § 28 LuftVZO, Abs. 4 für Flüge in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anerkennung gilt nicht für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

### **Auflagen:**

Die Anerkennung ist auf eine nicht-gewerbsmäßige und nicht-berufsmäßige Betätigung als LuftsportgerätEFührer beschränkt.

Die Anerkennung tritt mit Veröffentlichung in den "Nachrichten für Gleitsegel- und Hängegleiterführer" (NfGH) in Kraft.

Gmund, 10.4.2014

Klaus Tänzler, DHV-Geschäftsführer